



MWST-Info: Änderungen ab 1. Januar 2018

November 2017

Basierend auf staatsvertraglichen Vereinbarungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz, ist Liechtenstein verpflichtet, das schweizerische Mehrwertsteuerrecht zu übernehmen. Aufgrund dessen bedürfen die Teilrevision des Mehrwertsteuerrechts sowie die Änderung der Mehrwertsteuersätze in der Schweiz einer zeitgleichen Anpassung im liechtensteinischen Mehrwertsteuerrecht. Entsprechende Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes wurden vom liechtensteinischen Landtag in seiner November-Sitzung beschlossen und treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Neue Mehrwertsteuersätze

Ab dem 1. Januar 2018 gelten in der Schweiz wie auch in Liechtenstein folgende Mehrwertsteuersätze:

Mehrwertsteuersätze	Gültig bis 31.12.2017	Gültig ab 01.01.2018
Normalsatz	8,0%	7,7%
Reduzierter Steuersatz	2,5%	2,5%
Sondersatz	3,8%	3,7%

Die Änderung der Mehrwertsteuersätze hat auch Auswirkungen auf die Saldosteueransätze. Welcher Steuersatz zur Anwendung kommt, hängt vom Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungserbringung und nicht vom Datum der Rechnungsstellung oder der Zahlung ab. Für eine Leistung im Jahr 2017 gelten die alten Steuersätze, auch wenn diese erst im 2018 fakturiert wird. Für eine Leistung, die 2018 oder später erbracht wird, gelten die neuen Steuersätze, auch wenn diese im Jahr 2017 verrechnet wird.

Beispiel 1: Am 29. Dezember 2017 werden von einem Getränke-Lieferanten innerhalb Liechtensteins Getränke geliefert. Die Rechnungsstellung erfolgt am 3. Januar 2018. Da das Datum der Leistungserbringung im

Jahr 2017 liegt, sind die alten Mehrwertsteuersätze anwendbar.

Beispiel 2: Wird am 15. Dezember 2017 eine Anzahlung für die Frühlingsferien 2018 in Malbun geleistet, ist die Zahlung mit dem neuen Mehrwertsteuersatz abzurechnen, da der Leistungszeitraum im 2018 liegt.

Beispiel 3: Bei Leistungen, welche über den Zeitpunkt der Steuersatzsenkung hinausgehen, bspw. Bau eines Hauses vom September 2017 bis Februar 2019, sind die alten und die neuen Mehrwertsteuersätze der Leistung aliquot zuzuteilen. Wird in so einem Fall nur eine Rechnung erstellt, ist es wichtig, dass die Leistungen klar voneinander abgegrenzt werden, ansonsten unterliegt die Gesamtleistung dem alten Steuersatz.

Beispiel 4: Für das Leistungsdatum ist die Bauausführung am Bauwerk und nicht die Vorfertigungsarbeiten in der Werkstatt relevant. Wird eine massgeschneiderte Küche im Jahr 2017 vorgefertigt und im Januar 2018 eingebaut, sind die neuen Mehrwertsteuersätze in Rechnung zu stellen.

Die Steuersatzänderungen sind von den Mehrwertsteuerpflichtigen in ihren Rechnungs-, Offert- und Kassasystemen, Vertragsvorlagen, Buchhaltungssoftware etc. anzupassen. Da bereits heute Leistungen mit den neuen Mehrwertsteuersätzen in Rechnung gestellt werden können, werden die angepassten MWST-Abrechnungsformulare für das 4. Quartal verfügbar sein.

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes führt zu keinen wesentlichen Änderungen für die inländischen Unternehmen. Der Abbau mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile soll die Situation der einheimischen Unternehmen indirekt verbessern.

CONFIDA

Kirchstrasse 3, 9490 Vaduz, www.confida.li

Für die Begründung der Mehrwertsteuerpflicht ist ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr nur der Umsatz im Inland, sondern der weltweite Umsatz massgebend. Neu werden Unternehmen, die im Inland Leistungen erbringen, nur noch von der Mehrwertsteuerpflicht befreit, wenn sie im In- und Ausland weniger als CHF 100'000 Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen. Ausländische Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von mehr als CHF 100'000 werden im Normalfall ab dem ersten Franken im Inland obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Zu beachten ist, dass ausländische Unternehmen, welche im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer unterliegende Leistungen erbringen, im Inland nicht obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig werden.

Für liechtensteinische Unternehmen (Steuerpflichtige mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in Liechtenstein) ist eine Ausnahme von der obligatorischen Mehrwertsteuerpflicht vorgesehen, wenn sie ausschliesslich Leistungen im Mehrwertsteuerausland (ausserhalb Liechtensteins und der Schweiz) erbringen. Ein Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht ist unverändert möglich.

Ab dem 1. Januar 2019 erstreckt sich die Mehrwertsteuerpflicht auf Leistungserbringer, die einen Umsatz von mindestens CHF 100'000 pro Jahr mit von der Einfuhrsteuer befreiten Kleinsendungen (Einfuhrsteuer < CHF 5) vom Ausland nach Liechtenstein oder in die Schweiz erzielen. In erster Linie sind von dieser Neuregelung ausländische Online-Händler betroffen.

Die wichtigsten weiteren Änderungen im Überblick:

- Der fiktive Vorsteuerabzug gilt neu auch für Betriebsmittel;
- Anwendung der Margenbesteuerung statt fiktiven Vorsteuerabzugs bei Sammlerstücken (Kunstgegenständen, Antiquitäten). Neu wird die Verlustverrechnung möglich sein.
- Von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen können durch blosse Deklaration in der MWST-Abrechnung freiwillig versteuert werden;
- Aufweichung des Grundsatzes "ausgewiesene Steuer = geschuldete Steuer";
- Ausweitung des Begriffs "eng verbundene Personen" auf Trusts und juristische Personen, deren Kapital nicht in Anteile zerlegt ist;
- Gleichstellung von Gönnerbeiträgen mit Spenden;
- Ausweitung der Steuerausnahmen für die Leistungen der Sozialversicherungen und des Gemeinwesens;
- Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher auf 2,5%.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Heinz Hanselmann
Eidg. dipl. Steuerexperte & Wirtschaftsprüfer
LL.M. International Taxation
Mail: heinz.hanselmann@confida.li
Tel: +423 235 84 45



Iryna Gartlacher, MSc
LL.M. International Taxation
Mail: iryna.gartlacher@confida.li
Tel: +423 235 84 49



Elia Sozzi
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Tel: +423 235 84 14



Sascha Bonderer
lic.oec. HSG
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: sascha.bonderer@confida.li
Tel: +423 235 84 15

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.